

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld in seiner Sitzung am 12.11.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 - Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Lengenfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.05.2012, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 27.06.2012, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle der in Absatz 1b) genannten Aufwandsentschädigung eine Aufwandsentschädigung gemäß § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) in der jeweils gültigen Fassung.“

(2) Der § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und § 4 werden vierteljährlich und die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2, Absatz 3 und § 4a monatlich gezahlt.“

(3) Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mobilitätsassistenten

Für die in der regionalen Gruppe Lengenfeld des Bürgerbusvereins Vogtland e.V. tätigen ehrenamtlichen Mobilitätsassistenten wird die Aufwandsentschädigung als Monatspauschale angesetzt und beträgt 30,00 Euro.“

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Absatz 3 dieser Änderungssatzung (der neu eingefügte § 4a) rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Lengenfeld, den 13.11.2018

Bachmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 13.11.2018

Bachmann
Bürgermeister